

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Wallfahrtsstadt Werl vom 04.11.2025

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzung

- § 1 Einberufung der Ratssitzung
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung oder vorübergehender Abwesenheit

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

b) Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Beratung, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Anfragen von Ratsmitgliedern
- § 18 Fragerecht von Einwohnern
- § 19 Wahlen

c) Ordnung in den Sitzungen

- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 24 Niederschrift und Tonaufzeichnung
- § 25 Lautsprecherübertragung, Ton-, Videoaufzeichnung/ -übertragung
- § 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 27 Grundregel
- § 28 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
- § 29 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

- § 30 Bildung von Fraktionen

IV. Datenschutz

§ 31 Datenschutz

§ 32 Datenverarbeitung

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 31 Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat am 04.11.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Einberufung der Ratssitzung

(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters erfolgt die Einberufung durch den ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister. Die Reihenfolge ergibt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Einstellen der Einladung im elektronischen Ratsinformationssystem. Ist eine Bereitstellung im elektronischen Ratsinformationssystem aus technischen Gründen nicht möglich, erfolgt die Einladung per E-Mail. Das jeweilige Ratsmitglied hat die elektronische Adresse, an die in diesem Fall die Einladung übermittelt werden soll, anzugeben. Das jeweilige Ratsmitglied stellt sicher, dass eine Änderung der elektronischen Adresse umgehend mitgeteilt wird. Ist auch die Einladung per E-Mail nicht möglich, erfolgt ein postalischer Versand. Auf Antrag kann unabhängig von der Ladungsfrist eine zusätzliche Einladung auf dem Postweg erfolgen.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.

In Ausnahmefällen ist auch eine spätere Einstellung der Beratungsunterlagen statthaft; sie soll jedoch so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen Einstellungs- und Sitzungstag mindestens ein Kalendertag verbleibt.

(4) Ratssitzungen beginnen in der Regel um 18.00 Uhr. Die stundenweise Vor- oder Zurückverlegung des Sitzungsbeginns durch den Bürgermeister ist möglich. Die Ratsmitglieder sind spätestens am 3. Tag vor der Sitzung mündlich oder schriftlich darüber zu informieren. Eine Information der Öffentlichkeit hat über das Bürgerinformationssystem und mittels Aushang zu erfolgen.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die Einstellung der Einladung im elektronischen Ratsinformationssystem als auch für die Übersendung in elektronischer Form mittels E-Mail, wenn die elektronische Bereitstellung im Ratsinformationssystem technisch nicht möglich ist. Ist eine Übersendung auch per E-Mail nicht möglich, gelten Abs. 1 und 2 auch für die postalische Übersendung.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag (d.h. Sitzungstag nicht mitgerechnet) von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fällt das Fristende auf das Wochenende oder einen Feiertag, sind die Vorschläge spätestens am letzten Öffnungstag vor Fristende innerhalb der geltenden Öffnungszeiten vorzulegen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann der Bürgermeister die Tagesordnung noch 3 volle Verwaltungstage vor dem Sitzungstermin erweitern. Eine Information der Öffentlichkeit hat über das Bürgerinformationssystem und mittels Aushang zu erfolgen.
- (3) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Wallfahrtsstadt Werl fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung oder vorübergehender Abwesenheit

- (1) Ein Ratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, hat dies dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen. Wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, teilt dies dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mit.

Ratsmitglieder, die vorübergehend die Sitzung verlassen oder vorzeitig verlassen, haben dies dem Bürgermeister anzuzeigen. Diese Mitteilungen gelten als Entschuldigung.

- (2) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder Sitzungsteilnehmer sich persönlich einträgt.

2. Durchführungen der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzung

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind – außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftsangelegenheiten,
- c) Auftragsvergaben und Vertragsangelegenheiten
- d) Beteiligungsangelegenheiten, soweit diese nicht öffentlich beraten werden können
- e) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- f) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW)
- h) alle Angelegenheiten, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder dem Wohl der Stadt Werl
- i) oder berechtigten Ansprüchen oder Interessen Einzelner zuwiderlaufen könnten.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 S. 3 – 5 GO NRW).

- (4) Personenbezogene Daten dürfen nach Unterrichtung der Betroffenen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.
- (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NRW).

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest, macht auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO NRW i.V.m. § 43 Abs. 2 GO NRW aufmerksam und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach § 50 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 31 GO NRW i.V.m. § 43 Abs. 2 GO NRW von der Mitwirkung an einer Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlungen unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister und der Allgemeine Vertreter nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister, im Verhinderungsfall die Allgemeine Vertretung, ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitglieds verpflichtet, zu

einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen (vgl. § 69 Abs. 1 GO NRW)

- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Soweit ihr Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich im Sitzungsraum getrennt von den Ratsmitgliedern aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 5 GO NRW).

b) Gang der Beratungen

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 – 4 dieser Geschäftsordnung handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist auf Grund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Wallfahrtsstadt Werl fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Wallfahrtsstadt Werl fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.

Die Begründung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Die Zeit der Begründung wird nicht auf die Redezeit des Vortragenden anlässlich der Beratung angerechnet. Sie gilt ebenfalls nicht als Wortmeldung im Sinne des Abs. 5.

Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Wallfahrtsstadt Werl fallen, gelten § 11 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

- (2) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge, jedoch ohne Unterbrechung des Redenden, erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. Dies ist durch das Aufheben beider Hände zu kennzeichnen.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Die Redezeit der Ratsmitglieder je Wortmeldung beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten.
- (6) Zu den Tagesordnungspunkten „Mitteilungen“ und „Anfragen“ sind nur kurze Nachfragen zugelassen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Beratung (§ 14),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

Anträge auf Schluss der Beratung (lit. a) und auf Schluss der Rednerliste (lit. b) können nur von Mitgliedern des Rates gestellt werden, die sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag gestellt, gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung nach § 13 gestellt, wird die laufende Beratung unterbrochen. Es darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Geschäftsordnungsantrag sprechen. Danach ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.
- (3) Anträge auf namentliche oder geheime Abstimmung bedürfen einer Abstimmung nicht, wenn der Antrag vom mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder gestellt worden ist (vgl. § 16 Abs. 4 und Abs. 5).
- (4) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Beratung eines Gegenstandes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.

- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14 Schluss der Beratung, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes ohne Erledigung der Rednerliste sofort beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Vor der Abstimmung muss der Vorsitzende die Namen der noch vorgemerkten Redner bekannt geben.

§ 15 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in den Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem realistischen und haushaltsrechtlich umsetzbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister den Beschlussvorschlag und/oder die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag/Beschlussvorschlag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Der Rat fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist das Abstimmverhalten jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

- (6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Wallfahrtsstadt Werl beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind spätestens am 5. Verwaltungsratstag vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister zuzuleiten, der die Anfragen spätestens mit der Einladung bzw. bei späterem Eingang unverzüglich im Ratsinformationssystem zur Verfügung stellt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller dies verlangt. In diesen Fällen soll eine Beantwortung möglichst innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Ist eine Beantwortung nicht rechtzeitig möglich, wird diese in der darauffolgenden Ratssitzung nachgeholt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus aus aktuellem Anlass, d.h. in Fällen, in denen eine Anfrage nicht anderweitig zeitnah beantwortet werden kann, berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu 2 mündliche Anfragen zu stellen. Diese Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten beziehen, die den Aufgabenbereich der Wallfahrtsstadt Werl betreffen und die nicht auf der Tagesordnung der Ratssitzung standen. Die mündlichen Anfragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Auf die Antwort des Bürgermeisters darf eine Zusatzfrage gestellt werden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann das Ratsmitglied auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Erfolgt die Beantwortung schriftlich, werden die Antworten allen Ratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (3) Anfragen dürfen vom Bürgermeister zurückgewiesen werden, wenn sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechen, die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen bzw. deren Beantwortung findet nicht statt.

§ 18 Fragerecht von Einwohnern

- (1) In jeder Ratssitzung findet eine Fragestunde für Einwohner statt. Jeder Einwohner der Stadt Werl ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes höchstens zwei mündliche Fragen an den Bürgermeister zu richten, die sich auf Angelegenheiten in der Zuständigkeit der Wallfahrtsstadt Werl beziehen müssen. Die Fragen sind ohne umfangreiche Darstellungen des Sachverhaltes zu stellen und sollen eine Vortragszeit von je einer Minute nicht überschreiten. In Fragen versteckte persönliche Stellungnahmen und subjektive Bewertungen städt. Angelegenheiten sind nicht zulässig. Auf jede Antwort kann der Fragesteller eine Zusatzfrage stellen, die sich ausschließlich auf die mündliche Antwort des

Bürgermeisters beziehen muss. Die Zusatzfrage soll eine Vortragszeit von einer Minute nicht überschreiten.

Hält sich der Einwohner trotz Ermahnung durch den Bürgermeister nicht an die vorgenannten Vorgaben, kann der Bürgermeister dem Fragesteller das Fragerecht entziehen.

- (2) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Um sicherzustellen, dass die Fragen in der Sitzung umfassend beantwortet werden können, sollten sie spätestens am 4. Verwaltungsratstag vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorgelegt werden. Ist eine Beantwortung von Fragen in der Sitzung nicht möglich, kann auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung kann durch Bereitstellung im Bürgerinformationssystem bzw. in der Niederschrift erfolgen.
- (3) Meldungen haben unter Angabe des Namens und des Wohnortes zu erfolgen. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 19 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 21 – 23 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt, die Würde der Versammlung oder die Ordnung in sonstiger Weise verletzt, kann von dem Bürgermeister zur Ordnung gerufen, das Wort entzogen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaals räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Ratsmitglieder, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Ratsmitglieder, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgesehene Redezeit trotz entsprechender Ermahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen. Gleiches gilt, wenn Äußerungen/Redewendungen oder Verhaltensweisen festgestellt werden, die geeignet sind, die Ordnung in der Sitzung zu beeinträchtigen.
- (3) Hat ein Ratsmitglied bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn das Ratsmitglied Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Ratsmitglied, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22 Ausschluss aus der Sitzung

- (1) Wenn ein Ratsmitglied nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses durch den Bürgermeister sein störendes Verhalten fortsetzt oder in gröblicher Weise die Ordnung verletzt, kann der Rat nach § 51 Abs. 2 GO NRW beschließen, das betreffende Ratsmitglied für eine oder mehrere Sitzungen auszuschließen.
- (2) Hält der Bürgermeister die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält er den sofortigen Ausschluss des Ratsmitglieds für erforderlich, so kann er den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Gem. § 51 Abs. 3 GO NRW befindet der Rat über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.

§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen mitzuteilen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 Niederschrift und Tonaufzeichnungen

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird grundsätzlich als Beschlussprotokoll erstellt. Sie kann jedoch zusätzliche entscheidungsrelevante Aussagen/Feststellungen zu Beratungspunkten sowie Aussagen zur Nachzeichnung einer Entscheidungsfindung enthalten.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge und Anfragen gem. §§ 13, 15 und 17,
 - f) die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen und die Ergebnisse von Wahlen,
 - g) sachliche Erklärungen sowie persönliche Erklärungen des Bürgermeisters und von Ratsmitgliedern, wenn sie vor ihrer Angabe ausdrücklich als zur Aufnahme in die Niederschrift oder als Anlage zur Niederschrift gewünscht vorgetragen werden,
 - h) die Namen der Ratsmitglieder, die gemäß § 31 GO NRW i.V.m. § 43 Abs. 2 GO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben,
 - i) Ordnungsmaßnahmen.
- (2) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem vom Rat bestellten Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Zur Erstellung einer Niederschrift wird der Sitzungsverlauf auf Tonträger aufgezeichnet. Die Mitschnitte dürfen ausschließlich von den in Abs. 3 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Bereitstellung der Niederschrift (Abs. 5) folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Mitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung des Änderungswunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Mitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Schriftführer und ggf. auch vom Bürgermeister gemeinsam abgehört werden, um eine Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Mitschnitt unverzüglich zu löschen.
- (5) Nach Unterzeichnung wird die Niederschrift im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Ein Auszug über den öffentlichen Teil der Niederschrift wird gemäß § 52 Abs. 2 GO NRW im Bürgerinformationssystem bereitgestellt.

§ 25 Lautsprecherübertragung, Ton-, und Videoaufzeichnungen/ -übertragung

- (1) Tonaufzeichnungen von Sitzungen sind zu Protokollierungszwecken durch die Verwaltung zulässig. Tonaufzeichnungen zu anderen Zwecken sind nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.
- (2) Videoaufzeichnungen oder -übertragungen von Sitzungen sowie das Fotografieren während der Sitzungen sind nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.

§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung mitteilt oder im Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht, insbesondere jedoch durch die Bereitstellung eines Auszuges über den öffentlichen Teil der Niederschrift im Bürgerinformationssystem geschehen.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 27 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 28 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 28 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW)
- (2) Fragen im Rahmen der Einwohnerfragestunde und Anfragen der Ausschussmitglieder müssen sich auf Angelegenheiten beziehen, die in der Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses liegen.
- (3) Anträge im Sinne von § 3 Abs. 1 u. 2, die in einem Ausschuss beraten werden sollen, sind an den Ausschussvorsitzenden zu richten und in Abschrift dem Bürgermeister zuzuleiten.

(4) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen, die Tagesordnungen sowie die zugehörigen Anlagen sind in digitalisierter Form unbeschadet sonstiger Regelungen außer den Ausschussmitgliedern

- a) den übrigen Ratsmitgliedern,
 - b) den stellvertretenden Ausschussmitgliedern,
 - c) dem Bürgermeister,
 - d) der Allgemeinen Vertretung,
 - e) dem Rechnungsprüfungsamt sowie
 - f) den Fraktionsgeschäftsführern
- zuzuleiten oder zur Verfügung zu stellen.

Dies erfolgt durch die Bereitstellung im Ratsinformationssystem.

Der Bürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf. Dies erfolgt durch Bereitstellung im Bürgerinformationssystem.

(5) Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(6) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

(7) Der Schriftführer wird von dem jeweiligen Ausschuss bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

(8) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(9) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse (nicht stellvertretenden Mitglieder anderer Ausschüsse) sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Die im Satz 1 benannten Personen haben sich im Sitzungsraum getrennt von den Ausschussmitgliedern im Zuschauerraum aufzuhalten. Nicht zum Ausschuss gehörende Teilnehmer haben sich auf Verlangen auszuweisen, um die Nichtöffentlichkeit der Sitzung zu gewährleisten. Die Anwesenheit wird protokolliert. Auf die Verschwiegenheitspflicht wird hier insbesondere hingewiesen.

(10) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Abs. 4 gilt entsprechend für die Übersendung der Niederschriften. Über die Sitzung

der Ausschüsse ist eine Niederschrift entsprechend den Regelungen des § 24 dieser Geschäftsordnung zu erstellen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern und Stellvertretern und den sonstigen in § 28 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung genannten Personen in der Form zuzuleiten, wie auch die Einladung/Einberufung erfolgt. Dies erfolgt durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem.

- (11) §§ 13, 15 dieser Geschäftsordnung finden auf sachkundige Einwohner keine Anwendung.

§ 29 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Obliegt einem Ausschuss nach der vom Rat beschlossenen Zuständigkeitsordnung das Entscheidungsrecht in einer Angelegenheit und bedarf es insofern keiner weiteren Beschlussfassung durch den Rat, können derartige Beschlüsse eines Ausschusses erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Verwaltungsarbeitstagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 30 Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben.
- (2) Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister von dem Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (4) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitant aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (5) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz und in der Stellvertretung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister von dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Fraktionen haben hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um

eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

IV. Datenschutz

§ 31 Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 32 Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dies gilt ausdrücklich auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder die Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat bzw. einem Ausschuss.

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse (einschl. Stellvertreter) sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Hierbei ist die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW zu beachten.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang

stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung oder Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 33 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung digital zur Verfügung zu stellen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 04.11.2020 außer Kraft.

Werl, den 11.11.2025

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister